BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
20. Wahlperiode

Drucksache 20/166 S

12.05.2020

Mitteilung des Senats

Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOG)

Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 12.05.2020

Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOG)

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOG) mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der Mai-Sitzung.

Das bremische Beiräteortsgesetz schreibt vor, dass Sitzungen der Beiräte und ihrer Ausschüsse grundsätzlich öffentlich stattfinden müssen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen ist die Durchführung von Beiratssitzungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung derzeit nicht oder nur mit großen Einschränkungen möglich. Da diese Phase voraussichtlich noch länger andauern wird, die Beiräte jedoch trotzdem in die Lage versetzt werden müssen, rechtssichere Beschlüsse fassen zu können, ist eine befristete Änderung des Beiräteortsgesetzes erforderlich. Mit dem anliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter soll ein neuer Absatz 2a einzufügen, welcher den Beiräten befristet die Möglichkeit gibt, Öffentlichkeitsbeteiligung einzuschränken sowie auch ohne physische Präsenz mittels digitaler Verfahren wie zum Beispiel Rundfunkübertragung oder Live-Stream und unter Einbeziehung der örtlichen Presse zuzulassen. Die Formulierung ist dabei bewusst weit gefasst, da die Entscheidung, in welcher Form dies geschieht, den Beiräten in ihren jeweiligen Orts- und Stadtteilen überlassen werden soll.

Beschlussempfehlung:

Anlage(n):

1. Ortsgesetz

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter

Vom …

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Nach § 14 Absatz 2 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130 — 2011-b-1), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 43) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Ortsamtsleitung kann den Zutritt zu öffentlichen Sitzungen des Beirates beschränken oder von der Einhaltung von persönlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen abhängig machen, soweit dies erforderlich ist, um ein mit der Gewährleistung der Öffentlichkeit verbundenes Infektionsrisiko zu verringern. Der Beirat kann zusätzlich oder, wenn anders eine Öffentlichkeit der Sitzung nicht sichergestellt werden kann, eine Beteiligung der Öffentlichkeit mittels Übertragung der öffentlichen Sitzung durch geeignete digitale Verfahren sowie durch Zulassung von Vertreterinnen und Vertretern der Presse sicherstellen. Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Entwurf
Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOG)

Begründung

Zu Artikel 1

Das bremische Beiräteortsgesetz schreibt vor, dass Sitzungen der Beiräte und ihrer Ausschüsse grundsätzlich öffentlich stattfinden müssen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen ist die Durchführung von Beiratssitzungen mit Öffentlichkeitsbeteiligung derzeit nicht oder nur mit großen Einschränkungen möglich. Da diese Phase voraussichtlich noch länger andauern wird, die Beiräte jedoch trotzdem in die Lage versetzt werden müssen, rechtssichere Beschlüsse fassen zu können, ist eine befristete Änderung des Beiräteortsgesetzes erforderlich. Die neue Regelung des § 14 Absatz 2a gibt den Beiräten befristet die Möglichkeit, Öffentlichkeitsbeteiligung einzuschränken sowie auch ohne physische Präsenz mittels digitaler Verfahren wie zum Beispiel Rundfunkübertragung oder Live-Stream und unter Einbeziehung der örtlichen Presse zuzulassen. Die Formulierung ist dabei bewusst weit gefasst, da die Entscheidung, in welcher Form dies geschieht, den Beiräten in ihren jeweiligen Orts- und Stadtteilen überlassen werden soll.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.